

Geschäftsverzeichnismrn. 2727 und 2850
Urteil Nr. 158/2004 vom 20. Oktober 2004

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigkeitklärung von Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Mai 2003 zur Abänderung des Gesetzes vom 24. Februar 1921 über den Handel mit Giftstoffen oder Schlaf-, Betäubungs-, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln, erhoben von J. Donny und von der VoG Fédération bruxelloise des institutions pour toxicomanes und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 23. Juni 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 24. Juni 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob J. Donny, wohnhaft in 3150 Haacht, Bukestraat 21, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Mai 2003 zur Abänderung des Gesetzes vom 24. Februar 1921 über den Handel mit Giftstoffen oder Schlaf-, Betäubungs-, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. Juni 2003).

Die von derselben klagenden Partei erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung der vorgenannten Gesetzesbestimmung wurde durch das Urteil Nr. 108/2003 vom 22. Juli 2003, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. November 2003 veröffentlicht wurde, zurückgewiesen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 28. November 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. Dezember 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 16 des obengenannten Gesetzes 3. Mai 2003: die VoG Fédération bruxelloise francophone des institutions pour toxicomanes, mit Vereinigungssitz in 1050 Brüssel, Voorzittersstraat 55, die VoG Fédération wallonne des institutions pour toxicomanes, mit Vereinigungssitz in 4000 Lüttich, rue Saint-Denis 4, die VoG Infor-Drogues, mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, Hamerstraat 19, die VoG Ligue des droits de l'homme, mit Vereinigungssitz in 1190 Brüssel, Alsebergsesteenweg 303, und die VoG Prospective Jeunesse, mit Vereinigungssitz in 1050 Brüssel, Mercelisstraat 27.

Diese unter den Nummern 2727 und 2850 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

In der Rechtssache Nr. 2727 hat der Ministerrat zwei Schriftsätze eingereicht.

In der Rechtssache Nr. 2850 hat der Ministerrat einen Schriftsatz, die klagenden Parteien einen Erwidierungsschriftsatz und der Ministerrat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 9. Juni 2004

- erschienen
- RA M. Nève, in Lüttich zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2850,
- RA J.-F. Dethy und RA A. Vandaele, in Brüssel zugelassen, *loco* RA P. Peeters, in Antwerpen zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und J. Spreutels Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklagen

In bezug auf die Prozeßfähigkeit

A.1.1. Der Ministerrat ist der Auffassung, die erste klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2850 verfüge nicht über die vorgeschriebene Eigenschaft, um als Kläger aufzutreten, da der Klageerhebungsbeschluß nicht den Anforderungen des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen entspreche, insbesondere hinsichtlich des Auftretens des Verwaltungsrates.

In bezug auf alle Parteien in diese Rechtssache führt der Ministerrat an, im Klageerhebungsbeschluß sei der Gegenstand der Klage nicht ausreichend genau angegeben.

A.1.2. Nach Auffassung der klagenden Parteien entspreche ihre Klageerhebung den Anforderungen des Gesetzes vom 27. Juni 1921.

In bezug auf das Interesse an der Klageerhebung

A.2.1. Die Klägerin in der Rechtssache Nr. 2727 führt an, als Mutter von acht Kindern, von denen sieben minderjährig seien, besitze sie ein Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung, die die geistige und körperliche Gesundheit Minderjähriger gefährden könne.

A.2.2. Die VoG Fédération bruxelloise francophone des institutions pour toxicomanes und die VoG Fédération wallonne des institutions pour toxicomanes verfolgten als Vereinigungszweck, « die Notwendigkeit des Bestehens von Strukturen zur Vorbeugung, Hilfe und spezifischen Betreuung von Drogenabhängigen und von Personen, die im weiteren Sinne des Wortes abhängig sind, bekanntzumachen und anerkennen zu lassen », und beabsichtigten dabei, « ein bevorzugter Gesprächspartner der Obrigkeit und der Medien bei der Ausarbeitung einer Politik im Bereich der Gesundheit und wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Toxikomanie im weitesten Sinne des Wortes zu sein ». Sie sind der Auffassung, es bestehe ein ausreichender Zusammenhang zwischen diesem Vereinigungszweck und der mit der Klage angefochtenen Gesetzesbestimmung. Sie führen ferner an, sie seien zu Unrecht nicht an der parlamentarischen Diskussion im Vorfeld der angefochtenen Gesetzesänderung beteiligt gewesen.

A.2.3. Die VoG Infor-Drogues verfolge das Ziel, Zentren zu eröffnen, die die Aufgabe hätten, Jugendliche auf der Suche nach Informationen zu betreuen, Jugendlichen in Schwierigkeiten zu helfen und nötigenfalls verschiedene Arten von Beratungen zu organisieren. Sie verfolge ebenfalls das Ziel, eine Anpassung der Gesetzgebung zu fördern. Zur Untermauerung ihres Interesses führt sie an, die angefochtene Bestimmung bringe sie in eine äußerst schwierige Lage, da sie infolge der Ungenauigkeit der darin verwendeten Formulierungen nicht die Möglichkeit habe, Jugendlichen zuverlässige Informationen über Drogen zu erteilen.

A.2.4. Die VoG Ligue des droits de l'homme verfolge das Ziel, « Ungerechtigkeit und jegliche willkürliche Beeinträchtigung der Rechte eines Einzelnen oder einer Gemeinschaft zu bekämpfen ». Ihr Vereinigungszweck werde unmittelbar gefährdet, indem die angefochtene Bestimmung aufgrund ihrer ungenauen Formulierungen grundlegende Garantien des Rechtsstaates verletze, wie die Gleichheit vor dem Gesetz, die Rechtssicherheit und die nicht willkürliche Beschaffenheit der gerichtlichen Verfolgung.

A.2.5. Die VoG Prospective Jeunesse schließlich verfolge als Vereinigungszweck die Information und Bewußtseinsbildung einer breiten Öffentlichkeit für die Lebenswelt der Jugendlichen und beschäftige sich insbesondere mit Suchtproblemen. Sie ist der Auffassung, die in der angefochtenen Bestimmung verwendeten Begriffe seien so ungenau, daß sie eine korrekte Information über die Einnahme von Drogen unmöglich machten.

A.2.6. Der Ministerrat führt an, daß die Klägerin in der Rechtssache Nr. 2727 kein Interesse an der Klageerhebung habe, da sie nicht nachweise, daß sie direkt und nachteilig betroffen sein könne durch die angefochtene Bestimmung, die sich nur auf den Konsum von Cannabis durch Volljährige beziehe und nicht notwendigerweise nachteilige Folgen für ihre Kinder habe.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2850 verfügten ebenfalls nicht über das rechtlich vorgeschriebene Interesse, da die angefochtene Bestimmung ihren Vereinigungszweck nicht beeinträchtige.

Zur Hauptsache

A.3. Die beiden Klageschriften sind auf die völlige oder teilweise Nichtigerklärung von Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Mai 2003 zur Abänderung des Gesetzes vom 24. Februar 1921 über den Handel mit Giftstoffen oder Schlaf-, Betäubungs-, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln ausgerichtet.

A.4.1. Der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2727 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den internationalen Verträgen, die für Belgien verbindlich seien, insbesondere mit Artikel 33 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes. Der Besitz einer nicht genau festgelegten geringen Menge Cannabis bei Volljährigen, die keine öffentliche Störung verursachten und deren Konsum nicht problematisch sei, dürfe laut der angefochtenen Bestimmung nicht mehr der Staatsanwaltschaft gemeldet werden. Dadurch entstehe ein nicht gerechtfertigter Unterschied gegenüber vergleichbaren Verhaltensweisen, wie öffentliche Trunkenheit, verbotene Glücksspiele, überhöhte Geschwindigkeit, für die weiterhin die Meldepflicht bei der Staatsanwaltschaft gelte und die nicht in den Genuß einer solchen Vorzugsregelung gelangen könnten.

A.4.2. Nach Darlegung des Ministerrates seien die Straftaten, die die Klägerin anführe, um zu der Schlußfolgerung zu gelangen, daß die angefochtene Bestimmung diskriminierend sei, nicht mit den in der angefochtenen Bestimmung angeführten Straftaten vergleichbar und könne jedenfalls keine Diskriminierung aus der unterschiedlichen strafrechtlichen Behandlung von Straftaten abgeleitet werden.

Im Gegensatz zu den Behauptungen der Klägerin bestehe sehr wohl eine vernünftige Rechtfertigung für den von ihr angeprangerten Behandlungsunterschied. Der Gesetzgeber habe die Vorschriften des internationalen Rechts bezüglich der Strafandrohung, des Strafmaßes und der Strafvollstreckung in bezug auf den Drogenbesitz für den persönlichen Verbrauch berücksichtigt. Der Vorteil der Eintragung des Cannabiskonsums anstelle eines strafrechtlichen Vorgehens bestehe darin, daß die Betroffenen zu einer Heilbehandlung hin begleitet werden könnten, die mit einer Reihe von Begleitmaßnahmen einhergehe.

Bezüglich des Verweises auf die internationalen Verträge bemerkt der Ministerrat, daß nur konkret auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes verwiesen werde, anhand dessen der Hof keine direkte Prüfung vornehmen könne, und gegen das keinesfalls verstoßen werden könne, da die angefochtene Bestimmung sich nur auf Volljährige beziehe.

A.5.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2850 leiten einen ersten, aus vier Teilen bestehenden Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung, gegen Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und gegen Artikel 15 des Internationale Paktes über bürgerliche und politische Rechte ab.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen, das durch die im Klagegrund angeführten Bestimmungen gewährleistet werde, beruhe auf der Überlegung, daß das Strafrecht so formuliert sein müsse, daß jeder zu dem Zeitpunkt eines Verhaltens wissen könne, ob dieses Verhalten strafbar sei. Eine Übertragung an die ausführende Gewalt sei nur unter der strikten Bedingung möglich, daß im Gesetz die diesbezüglichen wesentlichen Grundsätze festgelegt seien.

Die angefochtene Bestimmung verletze zunächst diesen Grundsatz, indem sie sich auf die « Feststellung des Besitzes einer Verbrauchsmenge von Cannabis durch einen Volljährigen » beziehe, ohne genau festzulegen, worin eine solche Menge bestehe. Die diesbezügliche genaue Festlegung in der ministeriellen Richtlinie vom 16. Mai 2003 werde nicht durch das Gesetz unterstützt und enthalte interne Widersprüche.

Die angefochtene Bestimmung verletze ebenfalls das Legalitätsprinzip in Strafsachen durch die Verwendung des Begriffs « öffentliche Störung ». Die Bezugnahme auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen sowie auf Artikel 135 § 2 Nr. 7 des Neuen Gemeindegesetzes bringe eine derart weite Auslegung dieses Begriffes mit sich, daß kein Verhalten mehr bestehe, auf das nicht der Begriff « öffentliche Störung » anwendbar sei. Schließlich sei die angefochtene Bestimmung ebenfalls mangelhaft, indem die Strafandrohung davon abhängig gemacht werde, ob es ein « problematischer Konsum » sei oder nicht. Die Feststellung dieses problematischen Konsums durch Standardtests, so wie sie durch den königlichen Erlaß vom 16. Mai 2003 geregelt würden, sei keine sachdienliche Methode zur Ermittlung des Drogenkonsums.

A.5.2. Bevor der Ministerrat den ersten Klagegrund erörtert, übt er Kritik an dem Umstand, daß die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2850 nicht die völlige, sondern nur eine teilweise Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung forderten. Eine solche teilweise Nichtigerklärung würde zu einer Formulierung der angefochtenen Bestimmung führen, die eine vollständige Straffreiheit des Besitzes einer Verbrauchsmenge von Cannabis beinhalten würde, was grundlegend im Widerspruch zur Zielsetzung des Gesetzgebers stünde, jedoch offensichtlich das Ziel der klagenden Parteien sei.

In bezug auf den ersten Klagegrund hebt der Ministerrat hervor, daß die angefochtene Bestimmung nicht getrennt zu beurteilen sei, sondern in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen vom 16. Mai 2003.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindere nicht, daß der ausführenden Gewalt eine Befugnis übertragen werde, unter der Bedingung, daß die Ermächtigung ausreichend deutlich beschrieben sei und die wesentlichen Grundsätze durch ein Gesetz festgelegt würden. Artikel 151 der Verfassung gewähre dem zuständigen Minister außerdem die Möglichkeit, verbindliche Richtlinien bezüglich der Strafrechtspolitik herauszugeben.

Nach Darlegung des Ministerrates erfülle die angefochtene Bestimmung die Anforderungen des Legalitätsprinzips in Strafsachen. Was unter einer « Verbrauchsmenge » von Cannabis zu verstehen sei, ergebe sich aus der angefochtenen Bestimmung in Verbindung mit der ministeriellen Richtlinie vom 16. Mai 2003. Wegen der Definition des Begriffes « öffentliche Störung » wird auf Artikel 135 § 2 Nr. 7 des Neuen Gemeindegesetzes und auf Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe g) des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwiesen, die zusammen zu betrachten seien.

In bezug auf den vierten Teil des ersten Klagegrunds ist der Ministerrat der Auffassung, der Begriff « problematischer Konsum » sei im Gesetz ausreichend umschrieben. Die Kritik der klagenden Parteien an der Verwendung eines Testgerätes zur Beurteilung des problematischen Konsums richte sich gegen den königlichen Erlaß vom 16. Mai 2003, den der Hof nicht beurteilen könne.

A.6.1. Im zweiten Klagegrund wird ein Verstoß gegen die Artikel 22 und 23 Absatz 3 Nr. 5 der Verfassung, gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und gegen Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte angeführt.

Aufgrund der angefochtenen Bestimmung werde im Falle der Feststellung des Besitzes einer Verbrauchsmenge von Cannabis durch einen Volljährigen nur die Eintragung durch die Polizei vorgenommen, wenn der Besitz nicht mit einer öffentlichen Störung oder mit einem problematischen Konsum einhergehe. Somit gehöre der Konsum von Cannabis unter diesen Umständen zur Privatsphäre und genieße der Gebraucher den durch die Menschenrechtsverträge gebotenen Schutz. Die Verwendung von ungenauen und zweideutigen Begriffen durch den Gesetzgeber entspreche nicht dem Erfordernis, daß im Gesetz die Fälle festgelegt sein müßten, in denen eine Einmischung in das Privatleben der Rechtsunterworfenen zulässig sei. Somit verletze das Gesetz auch das Recht auf kulturelle und soziale Entfaltung.

A.6.2. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß der Gesetzgeber mit der angefochtenen Bestimmung ein Gleichgewicht angestrebt habe zwischen einerseits dem Bemühen, gewisse Formen des Drogenkonsums

strafrechtlich auf spezifische Weise zu behandeln, und andererseits dem Bemühen, einen ausreichenden Schutz vor der Drogenproblematik zu bieten, insbesondere für Minderjährige.

Die von den klagenden Parteien bemängelte, vermeintliche Verletzung des Privatlebens sei nicht die Folge der angefochtenen Bestimmung, sondern vielmehr der Bestimmungen, die den Drogenbesitz unter Strafe stellten. Im übrigen erfülle die Strafandrohung die Erfordernisse von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Schließlich ist der Ministerrat der Auffassung, daß die angefochtene Bestimmung den Artikeln 22 und 23 Absatz 3 Nr. 5 der Verfassung entspreche, da sie darauf ausgerichtet sei, die Würde des Menschen zu schützen, sowohl diejenige der Drogenkonsumenten als auch der Personen in ihrem Umfeld. Die Kritik der klagenden Parteien, daß die angefochtene Bestimmung das Recht auf kulturelle und soziale Entfaltung verletze, sei nicht angebracht, da der Drogenkonsum das Gegenteil des Ideals sei, das die Gesellschaft ihren Mitgliedern bieten müsse.

A.7.1. Im dritten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, die angefochtene Bestimmung stehe im Widerspruch zu Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung, da sie wegen der Ungenauigkeit der darin verwendeten Formulierungen es nicht ermögliche, die Betroffenen präzise über die Rechtsfolgen ihres Verhaltens zu informieren, so daß sie das durch die Verfassung garantierte Recht auf rechtlichen Beistand verletze.

A.7.2. Der Ministerrat verweist in seiner Antwort auf die Darlegungen zum ersten Klagegrund, in denen dargelegt worden sei, daß die angefochtene Bestimmung ausreichend präzise formuliert worden sei und das Legalitätsprinzip in Strafsachen nicht verletze.

A.8.1. Der vierte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung, gegen Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und gegen Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Die angefochtene Bestimmung führe zu einer Diskriminierung zwischen zwei Kategorien von volljährigen Rechtsunterworfenen, die im Besitz einer Verbrauchsmenge von Cannabis seien, je nachdem, ob dieser Besitz mit einer öffentlichen Störung oder mit einem problematischen Konsum einhergehe, da im ersten Fall strengere Strafen gelten würden als im zweiten Fall, ohne daß für diesen Behandlungsunterschied eine vernünftige Rechtfertigung bestehe.

Die angefochtene Bestimmung führe ebenfalls zu einer Diskriminierung zwischen zwei Kategorien von volljährigen Rechtsunterworfenen, die im Besitz einer Verbrauchsmenge von Cannabis seien, je nachdem, ob einerseits ihr Verbrauch problematisch sei oder mit einer öffentlichen Störung einhergehe, und andererseits, ob dies nicht der Fall sei, da im ersten Fall eine Verfolgung eingeleitet werden könne und im zweiten Fall nicht. Für diesen Behandlungsunterschied bestehe keine vernünftige Rechtfertigung, da er auf ungenauen Begriffen beruhe, die zu einer totalen Verwirrung zwischen rechtlichen und medizinischen Aspekten des Drogenkonsums führten.

In ihrem Schriftsatz fügen die klagenden Parteien dem vierten Klagegrund einen dritten Teil hinzu, der gegen die angefochtene Bestimmung in Verbindung mit der Richtlinie vom 16. Mai 2003 gerichtet ist.

Dabei bemängeln sie, daß die Richtlinie einen zusätzlichen Behandlungsunterschied einführe, indem vorgesehen sei, daß in den Fällen, in denen die Bedingungen von Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Mai 2003 erfüllt seien, doch ein Protokoll erstellt werde, wenn die Straftat in einem Bezirk festgestellt werde, in dem der Straftäter nicht seinen Wohnsitz habe.

Somit mache das Gesetz einen Unterschied, der nicht auf einem sachdienlichen Kriterium beruhe, da der Wohnort des Betroffenen nicht ausschlaggebend sein könne, wenn es darum gehe, gegebenenfalls eine Verfolgung wegen des Besitzes von Cannabis einzuleiten.

A.8.2. Der Ministerrat führt in der Hauptsache an, der Klagegrund sei unzulässig, da der bemängelte Behandlungsunterschied die Strafebene betreffe und somit Regeln, die dem Hof nicht zur Prüfung unterbreitet würden.

Hilfsweise ist der Ministerrat der Auffassung, der Behandlungsunterschied zwischen Drogenkonsumenten je nachdem, ob ihr Konsum problematisch sei oder eine öffentliche Störung verursache, sei gerechtfertigt, weil die

Störung der öffentlichen Ordnung schwerwiegender sei. Die Berücksichtigung der Störung der öffentlichen Ordnung diene vor allem dem Schutz von Minderjährigen.

Der Unterschied zwischen Drogenkonsumenten je nachdem, ob ein Protokoll erstellt oder lediglich eine Eintragung vorgenommen werde, beruhe ebenfalls auf einem objektiven Unterscheidungskriterium, indem der Gesetzgeber bezwecke, bei volljährigen Konsumenten von Cannabis, die keinen «problematischen Konsum» aufwiesen und keine öffentliche Störung verursachten, eine Duldungspolitik zu führen.

- B -

In bezug auf die Zulässigkeit

B.1.1. Der Ministerrat ist der Auffassung, die von der ersten klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 2850 eingereichte Klage sei unzulässig, da sie nicht die Erfordernisse des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen erfülle. In bezug auf alle klagenden Parteien in dieser Rechtssache ficht der Ministerrat die Zulässigkeit der Klage an, da im Klageerhebungsbeschluß des zuständigen Organs der Klagegegenstand nicht ausreichend präzise angegeben sei.

B.1.2. Aus den von der VoG Fédération bruxelloise francophone des institutions pour toxicomanes vorgelegten Dokumenten geht hervor, daß der Verwaltungsrat den Klageerhebungsbeschluß zunächst der Generalversammlung unterbreitet hat.

Nach einstimmiger Annahme des Vorschlags durch die Generalversammlung, der auch alle Mitglieder des Verwaltungsrates angehören, hat der Verwaltungsrat diesen Beschluß zur Kenntnis genommen und einen Rechtsanwalt bestimmt. Eine solche Vorgehensweise beeinträchtigt nicht die Gültigkeit der eingereichten Klage, da sich ebenfalls herausstellt, daß der Verwaltungsrat den Beschluß satzungsgemäß gefaßt hat.

B.1.3. Aus den Unterlagen, die beim Hof durch alle klagenden Parteien eingereicht wurden, geht hervor, daß im Klageerhebungsbeschluß mit ausreichender Genauigkeit der Gegenstand der Nichtigkeitsklage angegeben ist.

B.1.4. Die Einreden sind abzuweisen.

B.2.1. Der Ministerrat ficht ebenfalls das Interesse aller klagenden Parteien an.

B.2.2. Der angefochtene Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Mai 2003 zur Abänderung des Gesetzes vom 24. Februar 1921 über den Handel mit Giftstoffen oder Schlaf-, Betäubungs-, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln fügt in das Gesetz vom 24. Februar 1921 über den Handel mit Giftstoffen, Schlaf- und Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen, Desinfektions- und antiseptischen Mitteln und Stoffen, die für die illegale Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen verwendet werden können, einen Artikel 11 ein, der wie folgt lautet:

« § 1. In Abweichung von den Bestimmungen von Artikel 40 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt wird im Falle der Feststellung des Besitzes einer Verbrauchsmenge von Cannabis durch einen Volljährigen, der nicht mit einer öffentlichen Störung oder einem problematischen Konsum einhergeht, nur die Eintragung durch die Polizei vorgenommen.

§ 2. Unter problematischem Konsum ist zu verstehen: ein Konsum, der mit einem Grad der Abhängigkeit einhergeht, der es dem Konsumenten nicht mehr ermöglicht, seinen Konsum zu kontrollieren, und der sich durch psychische und körperliche Symptome ausdrückt.

§ 3. Unter öffentlicher Störung ist zu verstehen: die öffentliche Störung im Sinne von Artikel 135 § 2 Nr. 7 des Neuen Gemeindegesetzes. Gemäß Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe g) des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen gilt als öffentliche Störung der Besitz von Cannabis in einer Strafvollzugsanstalt, einer Einrichtung des Bildungs- oder Sozialwesens oder in deren unmittelbarer Nähe oder an anderen Orten, wo sich Minderjährige zum Zweck der Bildung, des Sports oder zu anderen gemeinsamen Tätigkeiten aufhalten. »

B.2.3. Aus den Vorarbeiten zu der angefochtenen Bestimmung geht hervor, daß der Gesetzgeber bezweckt, den Drogenkonsum zu verringern und die Drogenkonsumenten zu schützen.

In den Vorarbeiten wurde auch erklärt, daß trotz der Feststellung, daß jeder Drogenkonsum und somit auch der Konsum von Cannabis für den Konsumenten und seine Umgebung schädlich sein kann, Haftstrafen als *ultimum remedium* zur Eindämmung des Cannabiskonsums anzusehen sind und an erster Stelle der Weg der Hilfeleistung zu wählen ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-1888/001, SS. 4 und 5).

Gemäß Artikel 2^{ter} des Gesetzes vom 24. Februar 1921, eingefügt durch das Gesetz vom 4. April 2003, bleibt der Besitz von Cannabis durch einen Volljährigen für den persönlichen

Gebrauch strafbar. Aufgrund der angefochtenen Bestimmung wird jedoch kein Protokoll erstellt, sondern lediglich die Eintragung durch die Polizei vorgenommen, wenn bei einer volljährigen Person der Besitz einer Verbrauchsmenge von Cannabis festgestellt wird, ohne daß dies mit einer öffentlichen Störung oder einem problematischen Konsum einhergeht. Indem der Besitz von Cannabis jedoch strafbar bleibt, wird somit eine Duldungspolitik gegenüber volljährigen Konsumenten geführt, die die obenerwähnten Bedingungen erfüllen.

B.2.4. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.2.5. Die Klägerin in der Rechtssache Nr. 2727 führt an, als Elternteil volljähriger und minderjähriger Kinder weise sie ein Interesse an der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmung, die die geistige oder körperliche Gesundheit Jugendlicher gefährde, nach.

B.2.6. Die erste, die zweite, die dritte und die fünfte klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2850 sind Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die den Zweck verfolgen, in bezug auf den Drogenkonsum Hilfe zu leisten oder Informationen zu erteilen. Die vierte klagende Partei, die VoG Ligue des droits de l'homme, verfolgt als Zweck « Ungerechtigkeit und jegliche willkürliche Beeinträchtigung der Rechte eines Einzelnen oder einer Gemeinschaft zu bekämpfen ».

B.3.1. Die klagenden Parteien bemängeln, daß die angefochtene Bestimmung durch die Ungenauigkeit und Doppeldeutigkeit ihrer Formulierung es entweder nicht ermögliche, zuverlässige Information über den Drogenkonsum zu erteilen, oder gegen fundamentale Verfassungsgrundsätze oder Vertragsbestimmungen verstoße.

B.3.2. Da die Prüfung des Interesses der klagenden Parteien mit der Tragweite zusammenhängt, die der angefochtenen Bestimmung zu verleihen ist, deckt sich diese Prüfung mit derjenigen der Sache selbst.

Zur Hauptsache

B.4.1. Die klagenden Parteien bemängeln, daß die angefochtene Bestimmung einen Verstoß gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen, den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, das Recht auf Achtung des Privatlebens und das Recht auf rechtlichen Beistand im Sinne der Verfassung sowie internationaler Verträge beinhalte.

B.4.2. Aufgrund von Artikel 2^{ter} des Gesetzes vom 24. Februar 1921 bleibt der Besitz von Cannabis für den persönlichen Verbrauch durch Volljährige strafbar. Wenn dieser Besitz für den eigenen Verbrauch jedoch nicht problematisch sei und keine öffentliche Störung verursacht, nimmt die Polizei nur eine Eintragung vor und erstellt sie kein Protokoll, so daß die Staatsanwaltschaft nicht benachrichtigt wird.

Somit betrifft die angefochtene Bestimmung die Gesamtheit der Rechtsvorschriften über die Ermittlung, Verfolgung und Aburteilung von Personen, die einer Straftat verdächtigt werden.

B.5.1. Artikel 12 der Verfassung bestimmt:

« Die Freiheit der Person ist gewährleistet.

Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form.

[...] »

Artikel 14 der Verfassung bestimmt:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden. »

Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmen:

« Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. [...] »

B.5.2. Aufgrund von Artikel 1 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof in der durch das Sondergesetz vom 9. März 2003 abgeänderten Fassung ist der Hof befugt, Gesetznormen wegen des Verstoßes gegen die Artikel von Titel II « Die Belgier und ihre Rechte » sowie die Artikel 170, 172 und 191 der Verfassung für nichtig zu erklären.

Wenn jedoch eine für Belgien verbindliche Vertragsbestimmung eine ähnliche Tragweite hat wie eine oder mehrere der obengenannten Verfassungsbestimmungen, bilden die in dieser Vertragsbestimmung enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit den Garantien, die in den betreffenden Verfassungsbestimmungen enthalten sind. Ein Verstoß gegen ein Grundrecht beinhaltet im übrigen *ipso facto* einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Daraus ergibt sich, daß der Hof in dem Fall, wo ein Verstoß gegen eine Bestimmung von Titel II oder gegen die Artikel 170, 172 oder 191 der Verfassung angeführt wird, in seiner Untersuchung die Bestimmungen des internationalen Rechts berücksichtigt, die ähnliche Rechte oder Freiheiten garantieren.

B.5.3. Indem die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis erteilen, einerseits festzulegen, in welchen Fällen und in welcher Form eine Strafverfolgung möglich ist, und andererseits ein Gesetz anzunehmen, aufgrund dessen eine Strafe festgesetzt und auferlegt werden kann, garantieren sie jedem Bürger, daß keinerlei Verhalten unter Strafe gestellt und keinerlei Strafe auferlegt wird, es sei denn aufgrund von Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden.

B.5.4. Aus den Artikeln 12 und 14 der Verfassung sowie aus Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte ergibt sich auch, daß das Strafrecht so formuliert werden muß, daß jeder auf dessen Grundlage zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, beurteilen kann, ob dieses Verhalten strafbar ist oder nicht.

B.5.5. Der Gesetzgeber hebt in den Vorarbeiten zu der angefochtenen Bestimmung hervor, daß diese in Verbindung mit dem königlichen Erlaß vom 16. Mai 2003 « zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 31. Dezember 1930 über den Handel mit Schlaf- und

Betäubungsmitteln sowie des königlichen Erlasses vom 22. Januar 1998 zur Reglementierung gewisser psychotroper Stoffe, zwecks Einfügung von Bestimmungen in bezug auf die Risikobeschränkung und die therapeutische Beratung, und zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 26. Oktober 1993 zur Festlegung von Maßnahmen zur Verhinderung des Mißbrauchs gewisser Stoffe für die illegale Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen » und mit der ministeriellen Richtlinie vom 16. Mai 2003 « über die Verfolgungspolitik bezüglich des Besitzes von und des Einzelhandels mit illegalen Betäubungsmitteln » zu betrachten ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-1888/001 und DOC 50-1889/001, S. 10).

B.5.6. Das Legalitätsprinzip in Strafsachen geht nicht so weit, daß es den Gesetzgeber dazu verpflichten würde, jeden Aspekt der Verfolgung selbst zu regeln, insbesondere seit dem Gesetz vom 4. März 1997, das in das Gerichtsgesetzbuch Artikel 143*bis* eingeführt hat, durch den die Befugnis des Kollegiums der Generalprokuratoren in bezug auf die Strafrechtspolitik festgelegt wird, und seit der Annahme von Artikel 151 der Verfassung, in dem das « Recht des zuständigen Ministers, Verfolgungen anzuordnen und zwingende Richtlinien der Kriminalpolitik, einschließlich im Bereich der Ermittlungs- und Verfolgungspolitik, festzulegen » bestätigt wird. Es ist jedoch vorgeschrieben, daß das Gesetz die besonderen Erfordernisse in bezug auf die Genauigkeit, Deutlichkeit und Vorhersehbarkeit, denen die Strafgesetze entsprechen müssen, nicht mißachtet. Im vorliegenden Fall trifft dieses Erfordernis um so mehr zu, als die angefochtene Bestimmung in mehrerlei Hinsicht von allgemeinen Regeln des Strafrechts abweicht, insbesondere bezüglich der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft und der Meldepflicht der Polizeidienste bei der Feststellung von Straftaten.

B.6.1. Die Kritik der klagenden Parteien richtet sich in erster Linie dagegen, daß der Verzicht auf eine Verfolgung des Besitzes von Cannabis bei Volljährigen es erfordere, daß es sich um den Besitz einer « Verbrauchsmenge » handele.

B.6.2. Der Gesetzgeber vertrat den Standpunkt, im Gesetz müsse nicht exakt festgelegt werden, wieviel Gramm Cannabis man besitzen dürfe (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-1888/004, SS. 237, 301 und 316; *Parl. Dok.*, Senat, Nr. 2-1475/3, S. 17). Die ministerielle Richtlinie vom 16. Mai 2003 besagt, unter einer Verbrauchsmenge sei zu verstehen: « der Besitz einer Menge Cannabis, die in einem Mal oder innerhalb von höchstens 24 Stunden

konsumiert werden kann », und fügt hinzu: « Angesichts der verschiedenen Arten von Produkten und der verschiedenen Varianten der Konzentration von THC in Cannabis hat die Regierung sich dafür entschieden, keine Obergrenze festzulegen, die auf einem Höchstgewicht beruht. In Ermangelung von Anzeichen über den Verkauf oder den unerlaubten Verkehr ist der Besitz einer Menge Cannabis, die nicht die Obergrenze von drei Gramm überschreitet, als Besitz für den persönlichen Verbrauch zu betrachten ».

Gemäß der Richtlinie beziehen sich die Wörter « Besitz von Cannabis » sowohl auf den tatsächlichen Besitz als auch auf die Zucht von weiblichen Cannabispflanzen. Unter Zucht von Cannabispflanzen für den persönlichen Verbrauch ist zu verstehen: « der Besitz einer Menge weiblicher Cannabispflanzen, die nicht bloß verwendet werden können für eine Produktion, die über den Bedarf des persönlichen Verbrauchs hinausgeht, nämlich höchstens eine Pflanze (und folglich nicht ein Samenkorn, eine Pflanze, die angebaut werden kann, und eine Pflanze, die geerntet werden kann) ».

B.6.3. Wenn das Gesetz besagt, daß der Besitz einer Menge Cannabis für den persönlichen Verbrauch trotz seiner Strafbarkeit unter bestimmten Bedingungen nicht der Staatsanwaltschaft gemeldet, sondern von der Polizei nur eingetragen wird, ist es erforderlich, daß diese Menge deutlich bestimmt wird. Nur auf diese Weise können die handelnden Polizeibeamten über einen objektiven Maßstab verfügen, um festzustellen, ob sie ein Protokoll erstellen müssen oder nicht.

B.6.4. Obwohl es an sich annehmbar ist, daß die Bestimmung dieser Menge der ausführenden Gewalt überlassen wird, muß der Auftrag, den der Gesetzgeber hierzu erteilt, eindeutig dazu verpflichten, eine genau beschriebene Menge festzulegen.

Sofern die angefochtene Bestimmung diese Erfordernisse nicht erfüllt und es, wie aus der Richtlinie vom 16. Mai 2003 hervorgeht, erlaubt, daß der Besitz einer Verbrauchsmenge von Cannabis unter anderem anhand subjektiver Elemente bestimmt wird, hat sie keinen ausreichend genauen normgebenden Inhalt, um dem Legalitätsprinzip in Strafsachen zu entsprechen.

B.7.1. Die Kritik der klagenden Parteien an der Ungenauigkeit der angefochtenen Bestimmung bezieht sich auch darauf, daß kein Protokoll erstellt, sondern eine anonyme

Polizeieintragung vorgenommen wird, wenn der Besitz von Cannabis bei einem Volljährigen nicht mit einem « problematischen Konsum » einhergeht.

B.7.2. Unter « problematischem Konsum » ist nach dem niederländischen Wortlaut der angefochtenen Bestimmung « gebruik dat gepaard gaat met een graad van verslaving die de gebruiker niet langer de mogelijkheid biedt zijn gebruik te controleren en dat zich uit door psychische en lichamelijke symptomen » zu verstehen. In der französischen Fassung des Gesetzes ist jedoch die Rede von « un usage qui s'accompagne d'un degré de dépendance qui ne permet plus à l'utilisateur de contrôler son usage, et qui s'exprime par des symptômes psychiques ou physiques ».

Da die niederländische Fassung « psychische *en* lichamelijke symptomen » voraussetzt, die französische Fassung aber « des symptômes psychiques *ou* physiques », ist diese Bestimmung doppeldeutig.

B.7.3. So wie die angefochtene Bestimmung formuliert ist, wird das problematische Verhalten nicht an dem Einfluß gemessen, den der Betroffene auf sein Umfeld ausübt, sondern beruft man sich nur auf seine persönliche Lage. Somit verlangt sie, daß die Polizeibeamten bei der Beurteilung der Frage, ob sie ein Protokoll erstellen müssen oder nicht und ob folglich eine Verfolgung stattfinden kann oder nicht, die psychologische, medizinische und soziale Lage des Cannabiskonsumenten beurteilen. Die Auslegungsbefugnis, die somit den Protokollanten überlassen wird, ist eine Quelle der Rechtsunsicherheit und entspricht nicht dem Legalitätsprinzip in Strafsachen.

B.8.1. Schließlich üben die klagenden Parteien auch Kritik daran, daß der Besitz einer Verbrauchsmenge von Cannabis bei einem Volljährigen geduldet wird, solange dies nicht mit einer « öffentlichen Störung » einhergeht.

B.8.2. Gemäß der angefochtenen Bestimmung ist unter « öffentliche Störung » zu verstehen:

« die öffentliche Störung im Sinne von Artikel 135 § 2 Nr. 7 des neuen Gemeindegesetzes. Gemäß Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe g) des Übereinkommens [der Vereinten Nationen vom 20. Dezember] 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen gilt als öffentliche Störung der Besitz von Cannabis in einer Strafvollzugsanstalt, einer Einrichtung des Bildungs- oder Sozialwesens oder in deren unmittelbarer Nähe oder an anderen

Orten, wo sich Minderjährige zum Zweck der Bildung, des Sports oder zu anderen gemeinsamen Tätigkeiten aufhalten ».

B.8.3. In der angefochtenen Bestimmung wird die öffentliche Störung unter Bezugnahme auf zwei verschiedene Normen definiert. Hinsichtlich der Bezugnahme auf Artikel 135 § 2 Nr. 7 des Neuen Gemeindegesetzes ist zu bemerken, daß diese Bestimmung besagt, es werden « unter die Wachsamkeit und die Aufsicht der Gemeinden gestellt: [...] das Treffen der notwendigen Maßnahmen, einschließlich Polizeiverfügungen, zur Bekämpfung jeder Art von öffentlicher Störung », und daß sie diesen Begriff also nicht definiert.

Der Behauptung des Ministerrates, die Bezugnahme auf das Neue Gemeindegesetz sei nicht alleine zu betrachten, sondern in Verbindung mit der Bezugnahme auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, kann man sich nicht anschließen. In diesem Fall würde die Bezugnahme auf das Neue Gemeindegesetz der angefochtenen Bestimmung nichts hinzufügen, und dies kann schwerlich als Zielsetzung des Gesetzgebers angesehen werden.

B.8.4. Hinsichtlich der Bezugnahme auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen ist zu bemerken, daß das Gesetz zu Unrecht den Eindruck erweckt, das Übereinkommen beschreibe den Begriff « öffentliche Störung » so, wie er nun in Artikel 11 § 3 des Gesetzes vom 24. Februar 1921 in der durch die angefochtene Bestimmung abgeänderten Fassung aufgenommen wurde. Dies ist nämlich nicht der Fall, da das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen in Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe g) die Vertragsparteien verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Gerichte und anderen entsprechend zuständigen Behörden bestimmte erschwerende Umstände bei Drogenbesitz aus Gewinnstreben in Betracht ziehen können. Der Begriff « öffentliche Störung » kommt daher im Übereinkommen nicht vor.

B.8.5. Die Umschreibung von « öffentlicher Störung » durch das Gesetz bezieht sich an erster Stelle auf den Besitz von Cannabis in bestimmten Gebäuden oder ihrer unmittelbaren Nähe. In diesem Zusammenhang ist schwer abzugrenzen, was unter « Einrichtung des Sozialwesens » oder unter « unmittelbarer Nähe » zu verstehen ist.

Ferner wird davon ausgegangen, daß der Besitz von Cannabis eine öffentliche Störung verursacht an « Orten, wo sich Minderjährige zum Zweck der Bildung, des Sports oder zu anderen gemeinsamen Tätigkeiten aufhalten ». Diese Umschreibung der öffentlichen Störung ist derart weit, daß für jeden Konsum von Cannabis durch einen Volljährigen an einem Ort, der für Minderjährige zugänglich ist, ein Protokoll erstellt werden muß. Obwohl diese Auslegung vom Justizminister befürwortet wird und auch in der Richtlinie vom 16. Mai 2003 vorzufinden ist, hat der Minister der Volksgesundheit, nach dessen Auffassung die Anwesenheit von Minderjährigen an sich nicht bedeutet, daß eine Störung vorliegt, ihr widersprochen (*Parl. Dok.*, Senat, 2002-2003, Nr. 2-1475/3, SS. 31 und 32).

B.8.6. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß auch der Begriff « öffentliche Störung » durch seine Mehrdeutigkeit nicht die Erfordernisse des Legalitätsprinzips in Strafsachen erfüllt.

B.9. Da sich herausstellt, daß verschiedene Begriffe, die in der angefochtenen Bestimmung verwendet werden, derart vage und ungenau sind, daß ihre genaue Tragweite nicht festzustellen ist, erfüllt diese Bestimmung nicht die Erfordernisse des Legalitätsprinzips in Strafsachen und ist sie für nichtig zu erklären.

B.10. Da die anderen Klagegründe nicht zu einer weitergehenden Nichtigerklärung führen können, brauchen sie nicht geprüft zu werden.

B.11. Um zu vermeiden, daß Personen, die Gegenstand eines der Staatsanwaltschaft gemeldeten Protokolls gewesen sind, das im Widerspruch zu der für nichtig erklärten Bestimmung stand, Rechtsmittel entzogen werden, müssen in Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 des Sondergesetzes über den Schiedshof die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung bis zum Datum der Veröffentlichung des vorliegenden Urteils im *Belgischen Staatsblatt* aufrechterhalten werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Mai 2003 zur Abänderung des Gesetzes vom 24. Februar 1921 über den Handel mit Giftstoffen oder Schlaf-, Betäubungs-, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln für nichtig;

- erhält die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung bis zum Datum der Veröffentlichung des vorliegenden Urteils im *Belgischen Staatsblatt* aufrecht.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. Oktober 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts